

# SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 (SCHUL- U. SPORTZENTRUM AM AUGUSTENTAL)

FÜR DAS GEBIET: DER SPIEL- UND SPORTPLATZFLÄCHEN SÜDLICH DER STRASSE AUGUSTENTAL BZW. SÜDLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER STRASSE AUGUSTENTAL, ÖSTLICH DES SCHULZENTRUMS, WESTLICH DER TENNISPLÄTZE UND NÖRDLICH DER TANZ- UND SPORHALLE SOWIE NÖRDLICH DES VOGTHORSTER GRABENS.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.07.2006 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 FÜR DAS GEBIET: DER SPIEL- UND SPORTPLATZFLÄCHEN SÜDLICH DER STRASSE AUGUSTENTAL BZW. SÜDLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER STRASSE AUGUSTENTAL, ÖSTLICH DES SCHULZENTRUMS, WESTLICH DER TENNISPLÄTZE UND NÖRDLICH DER TANZ- UND SPORHALLE SOWIE NÖRDLICH DES VOGTHORSTER GRABENS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

## TEIL A: PLANZEICHNUNG - M = 1:1.000



Gemarkung Schönkirchen  
Flur 4 u.a. Maßstab 1:1000  
Angefertigt Kiel, den 30.11.2004  
Ergänzung Kiel, den 11.04.2005  
Ergänzung Kiel, den 26.04.2005

VERMESSUNGEN  
Dipl.-Ing. Annette Anders-Seidenstecher  
Dipl.-Ing. Wulf Jeß  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
Schulstraße 5  
24103 Kiel  
Tel. 0431/62425 - Fax 0431/62889

## PLANZEICHNERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG SONDERGEBIET SPORT - NUTZUNGSZWECK VEREINSHIM	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 11 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
	GR max. = 520 m² GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 19 ABS. 2-3, § 19 BAUNVO
	GH max. = 27,50 m MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, MAXIMAL 27,50 m Ü. N.N.	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 19 ABS. 2-3, § 19 BAUNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB § 12 BAUNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEZUGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 NR. 15 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB
	BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSPFLÄCHE FÜR BESONDERE NUTZUNGEN/VERANSTALTUNGEN (z.B. VERANSTALTUNGSFLÄCHE, PROMISSORISCHER PARKPLATZ)	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	VFL	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	SPORTPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
	VORHANDENER OFFENER ENTWÄSSERUNGSRABEN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB
	NATURNAHER VORHANDENER BACHLAUF	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND DEREN ZUFahrTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN SIEHE SCHALLGUTACHTEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
	Müllegetze - SAMMELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB

## 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BAUGB)

GEWASSERSCHUTZSTREIFEN, VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN

## 3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

BEBAUUNG, VORHANDEN

BÖSCHUNG, VORHANDEN

BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND

FLUSSWEGEVERBINDUNG

SICHTDREIECK

GELÄNDEHÖHENPUNKT VORHANDEN MIT DER HÖHENANGABE ÜBER N.N.

HÖHENLINIE

NUMMIERUNG DER BAUFLÄCHEN, z.B. BAUFLÄCHE 1

HINWEIS: DIE FLÄCHENANTEILUNG ANMARKUNG DER SPORT- UND SPIELSTÄTTEN INNERHALB DER GRÜNFLÄCHE SIND DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND SIND NUR ZUR INFORMATION. EINE DETAILIERTE PLANUNG MIT ANGABEN ZU DEN STANDORTEN UND AUSFÜHRUNGEN ERFOLGT WÄHREND DER SPÄTEREN OBJEKTPLANUNG.

## TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG DES MEHRZWECKGEBÄUDES (§ 9 ABS. 1 BAUGB)
  - IN DEM SONDERGEBIET-SPORT (SOsp) GEMÄSS § 11 BAUNVO SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG: VEREINSHIM UND NEBENNUTZUNGEN DIE DEM HAUPTNUTZUNGSZWECK DIENEN.
  - IN DEN BAUFLÄCHEN 1 UND 2 (BF1 U. BF2) SIND NEBENNUTZUNGEN GEM § 12 UND 14 BAUNVO, DIE DEM HAUPTNUTZUNGSZWECK DER GRÜNFLÄCHE (SPORTPLATZ UND SPIELPLÄCHEN) DIENEN, ZULÄSSIG.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 16 ABS. 1 BAUNVO)
 

GEBÄUDEHÖHE: DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE (GH) WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DACHAUFBAUTEN WERDEN AUF DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ANGERECHNET. VON DER FESTGESETZTEN GEBÄUDEHÖHEBEGRENZUNG AUSGEHEND SIND BETRIEBERSYNDIKATISCH TECHNISCHE ANLAGEN, ANLAGEN FÜR LÜFTUNG UND KÜHLUNG, SCHORNSTEINE UND BETRIEBSDINGTE ANTENNENANLAGEN.
- GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 20 U. 25 a L.V.m. § 21 BNatSchG)
  - ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) NR. 25b BAUGB): DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. UNTER DEN KRÖNENBEREICHEN DER BÄUME SIND ABSBRÄUEN, GELÄNDEAUFRÜHMUNGEN UND VERSEIGELUNGEN UNZULÄSSIG. DIE DIN 18920 IST ZU BEACHTEN. BEI ABGANG DER BÄUME IST GLEICHWERTIGER ERSATZ IM PLANGEBIET ZU LEISTEN.
  - ANPFLANZGEBOTE FÜR BÄUME (§ 9 (1) NR. 25a BAUGB): ZUR STRUKTURIERUNG UND EINRÄUMUNG DES GELÄNDES WERDEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38 MINDESTENS 35 HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME GEPFLANZT. ZUSÄTZLICH IST JE 4 STELL- ODER PARKPLATZ FLÄCHE EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ZUR GLEICHUNG DER STELL- UND PARKPLATZFLÄCHEN ZU PFLANZEN.
  - FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB): DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEGENZEICHNETEN BEREICHE SIND FLÄCHENDECKEND ZU BEGRÜENEN MIT DEM ZWECK: SICHTSCHUTZ, ABSCHIRMUNG. ES SIND NUR STANDORTGERECHTE LAUBGEBÖLZE ZULÄSSIG.
  - FLÄCHE ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) NR. 25b BAUGB): DIE ALS FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEGENZEICHNETEN BEREICHE SIND DAUERHAFT ZUERHALTEN UND ZU PFLEGEN SOWIE BEI ABGANG ZU ERSETZEN. AUSSERDEM SIND DIESSE FLÄCHEN VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG FREIZUHALTEN.
  - FLUSSWEGE SIND AUS VERKEHRSSICHERHEITSMATERIAL OHNE BETONUNTERBAU HERZUSTELLEN.
- SICHTDREIECKE / FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)
 

INNERHALB DES GEWÄSSERSCHUTZSTREIFENS, DEM MIT EINER BREITE VON 5,00 M FESTGESETZT IST, SIND JEGLICHE BAULICHE ANLAGEN, AUCH GARAGEN, STELLPLATZ UND NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG.
- FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREI ZU HALTEN SIND (§ 9 (1) NR. 10 BAUGB)
 

INNERHALB DES GEWÄSSERSCHUTZSTREIFENS, DEM MIT EINER BREITE VON 5,00 M FESTGESETZT IST, SIND JEGLICHE BAULICHE ANLAGEN, AUCH GARAGEN, STELLPLATZ UND NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG.

HINWEIS:  
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§9 (1) NR. 24 BAUGB)  
ZUM SCHUTZ DER BEBAUUNG DER NACHBARSCHAFT VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SIND DIE MASSNAHMEN DER SCHALLGUTACHTEN, DIE IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38 ERSTELLT WURDEN, HERZUSTELLEN UND EINZUHALTEN. DIE EINHALTUNG IST IM RAHMEN DES RAUSCHSCHUTZES ANFORDERBAR NACHZUVERFOLGEN.

## VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.09.2004. DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN AM 05.11.2005 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 21.10.2004 DURCHFÜHRT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGERN NACH § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN AM 01.06.2005 DURCHFÜHRT.
- VON DER PLANUNG BERTÜHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.10.2005 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.09.2005 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.05.06 BIS 16.06.06 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIEDE VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.06.2006 DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ÖRTLICH BEKANNTMACHT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 01.11.2006  
BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.10.2006 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BEACHTET.

NIEL, DEN 20.11.2006  
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 03.07.2006 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 03.07.2006 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

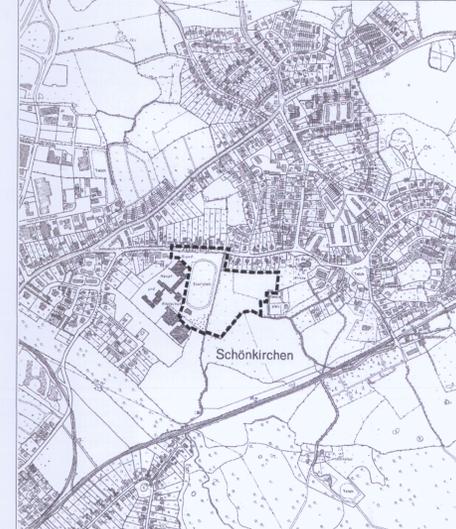
SCHÖNKIRCHEN, DEN 01.11.2006  
BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHUNGSREIF.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 01.11.2006  
BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN ERWISSEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MOGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MOGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINZUWEISEN WERDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINWEISEN.

DIE SATZUNG IST MITHM AM 01.11.2006, IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 1.11.2006  
BÜRGERMEISTER

## ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000



## SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 (SCHUL- U. SPORTZENTRUM AUGUSTENTAL)

FÜR DAS GEBIET: DER SPIEL- UND SPORTPLATZFLÄCHEN SÜDLICH DER STRASSE AUGUSTENTAL BZW. SÜDLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER STRASSE AUGUSTENTAL, ÖSTLICH DES SCHULZENTRUMS, WESTLICH DER TENNISPLÄTZE UND NÖRDLICH DER TANZ- UND SPORHALLE SOWIE NÖRDLICH DES VOGTHORSTER GRABENS.

BEARBEITUNG: 24.08.2005, 12.09.2005, 09.03.2006  
SCHRABISCH + BOCK  
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER  
PAPENKAMP 57 24114 NIEL FON (0431) 66486-0 FAX 66486-29  
architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

STAND DER PLANUNG: ■ § 4(1) BauGB ■ § 1(1) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(7) BauGB □ § 4a(3) BauGB ■ § 10 BauGB